DS-Nr. 11-16/1021

Anlage 1

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

HESSEN

f 7/6

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden

Magistrat der Stadt Friedberg
Mainzer-Tor-Anlage 6
61169 Friedberg

Stadt Friedberg (Hessen)
04. Juni 2010

EINGANG
14. JUNI 2010
Sanierungsbüro Friedberg

Geschäftszeichen I 7-2 - 061-a-24.001
Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Herr Heinzberger
Telefon 815 - 2964
Telefax 815 - 2219
E-Mail martin.heinzberger@hmwvl.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Datum 18. Mai 2010

07.06. → Mitteilungsvorlage

Leitfaden für die Abrechnung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen in Hessen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Keller,

ich freue mich, Ihnen in der Anlage den „Leitfaden für die Abrechnung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen in Hessen" übersenden zu können. Zusammen mit den ebenfalls beigefügten und verbindlichen Formblättern soll er die Gemeinden bzw. die von ihnen beauftragten Treuhänder und Beauftragten bei der Abrechnung einer Sanierungsmaßnahme unterstützen, die Prüfung derselben einfacher gestalten und damit beschleunigen.

Die Formblätter sind auf Excel-Basis konzipiert und können von der Homepage der Wirtschafts- und Infrastrukturbank www.wibank.de, Menüpunkt Nachhaltige Stadtentwicklung, Formulare, heruntergeladen werden.

Alle auf der Grundlage des Städtebauförderungsgesetzes aus dem Jahre 1971 - in einigen Fällen auch noch davor - bzw. später nach dem Baugesetzbuch 1986 begonnenen und nach den
- Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über den Einsatz von Förderungsmitteln nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFVwV) 1975 und 1979

sowie
- den Verwaltungsvorschriften über den Einsatz von Sanierungs- und Entwicklungsförderungsmitteln (VV-StBauF) 1990

geförderten Sanierungsmaßnahmen sind nach diesem Leitfaden abzurechnen.

Sofern die Sanierungsmaßnahme von der Stadt/Gemeinde selbst durchgeführt worden ist, empfehle ich für die Erstellung der Abrechnung unbedingt die Hinzuziehung eines erfahrenen Experten oder Dienstleistungsunternehmens (Sanierungsträgers) Ihrer Wahl.

Nach § 136 Satz 1 BauGB sind Sanierungsmaßnahmen zügig durchzuführen. Die Durchführung endet mit der Erhebung von Ausgleichsbeträgen und der Abrechnung. In vielen Fällen ist eine angemessene Frist der Umsetzung überschritten und die Bewilligung staatlicher Städtebaufördermittel teilweise seit über 10 Jahren beendet. Ich bin daher gehalten, den Kommunen für die Vorlage ihrer Sanierungsabrechnung folgende Fristen zu bestimmen:

bis spätestens 31.12.2012 bei Aufnahme ins Programm vor 1970
bis spätestens 31.12.2013 bei Aufnahme ins Programm 1970 bis 74
bis spätestens 31.12.2014 bei Aufnahme ins Programm 1984 bis 85
bis spätestens 31.12.2015 bei Aufnahme ins Programm 1986 bis 95.

Die Sanierungsmaßnahme **Friedberg Altstadt** Ihrer Stadt wurde im Jahr 1984 ins Sanierungsprogramm aufgenommen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Abrechnung Ihrer Sanierungsmaßmaßnahme deutlich vor Ablauf der Frist vorgelegt würde.

Mit Wirkung zum 1. Juli 2008 wurde die Abwicklung der Städtebauförderung auf die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) übertragen. Die Abrechnungen sind daher bei folgender Anschrift einzureichen:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank
OMEGA-Haus A
Strahlenbergerstraße 11
63067 Offenbach a. M.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Helga Jäger

Anlagen: Leitfaden für die Abrechnung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen in Hessen
4-seitiges Abrechnungsformular
Sachberichtsgliederungsvorlage
15 Seiten Nachweisformulare